

### **3. Verlängerungsvereinbarung zur Interimsvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 08.06.2015**

Zwischen

der **GEMA**, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller, Lorenzo Colombini, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „**GEMA**“ genannt -

und

dem **Verband Deutscher Varieté Theater e.V.**, vertreten durch dessen Präsidiumsmitglieder Robert Mangold, Dr. Wolfgang Jansen und Olaf Stegmann, Zum Langen See 41, 12557 Berlin,

- im nachstehenden Text kurz „**VDVT**“ genannt -

wird folgende 3. Verlängerungsvereinbarung zur Interimsvereinbarung vom 07.01.2019/20.12.2018 zum Gesamtvertrag vom 08.06.2015 geschlossen:

- 1)** Die zwischen den Parteien getroffene Interimsvereinbarung vom 07.01.2019/20.12.2018 inklusive ihrer Anlage (das heißt der für das Jahr 2018 vereinbarten Vergütungssätze Varieté) wird mit der in nachfolgender Ziffer 2) vereinbarten Änderung hinsichtlich der Mindestvergütungssätze bis längstens zum **30.06.2022** verlängert. Klarstellend wird festgehalten, dass Ziffer 2 Absatz 3 der Interimsvereinbarung vom 07.01.2019/20.12.2018 auch für diesen Verlängerungszeitraum gilt. Dies bedeutet: Sofern bereits vor dem 30.06.2022 verbindlich zwischen den Parteien die Vergütungssätze und sonstigen Lizenzierungsbedingungen für Nutzungen im Rahmen von Variétéveranstaltungen ab dem 01.01.2022 feststehen sollten (rechtskräftige Schiedsstellen- oder Gerichtsentscheidung oder gesamtvertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien), endet diese 3. Verlängerungsvereinbarung bereits zu diesem jeweiligen Zeitpunkt.

Die Verlängerung der Interimsvereinbarung nebst der für das Jahr 2018 vereinbarten Vergütungssätze Varieté für den in vorstehendem Satz 1 genannten Verlängerungszeitraum (bis längstens zum 30.06.2022) erfolgt mit Rücksicht darauf, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser 3. Verlängerungsvereinbarung nicht absehbar ist, wann der juristische Instanzenweg (Klage vor dem OLG

München) zum Abschluss kommt. Klarstellend wird daher festgehalten: Sofern die vorstehend genannte Voraussetzung gemäß Ziffer 2 Absatz 3 der Interimsvereinbarung vom 07.01.2019/20.12.2018 bereits doch bis zum 30.06.2022 eintreten sollte, endet diese 3. Verlängerungsvereinbarung gemäß Ziffer 2 Absatz 3 bereits zu dem jeweiligen Zeitpunkt im Jahr 2022.


- 2) Während des Verlängerungszeitraums der Interimsvereinbarung vom 07.01.2019/20.12.2018 gemäß vorstehender Ziffer 1) (das heißt bis längstens zum 30.06.2022) gelten die folgenden Mindestvergütungssätze:

Anzahl der Personen je Veranstaltung	Mindestsatz in EUR
bis zu 150 Personen	25,70
bis zu 300 Personen	51,40
je weitere 150 Personen	25,70

Abgesehen von diesen veränderten Mindestvergütungssätzen gilt die Interimsvereinbarung vom 07.01.2019/20.12.2018 inklusive ihrer Anlage (das heißt der für das Jahr 2018 vereinbarten Vergütungssätze Varieté) im Verlängerungszeitraum gemäß vorstehender Ziffer 1) unverändert fort.

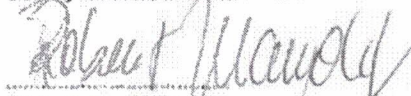
- 3) Klarstellend wird ferner festgehalten, dass die vorübergehende Zugrundelegung der Vergütungssätze Varieté des Jahres 2018 für Veranstaltungen ab dem 01.01.2022 für beide Parteien nicht präjudiziell ist. Für den VDVT ist ferner auch die Vereinbarung der veränderten Mindestvergütungssätze gemäß vorstehender Ziffer 2) nicht präjudiziell.

München, 10.01.22

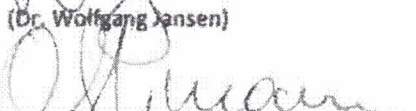
  
(Georg Oeller)

**GFMA**  
GEMEINSCHAFT FÜR FACHBEREICHEN DER AUFFÜHRUNGS-  
UND MECHANISCHEN KUNST  
DER VORSTAND

Berlin, 12.1.2022

  
(Robert Mangold)

  
(Dr. Wolfgang Jansen)

  
(Olaf Stegmann)

**VDVT**  
Zum Langen See 41  
12557 Berlin